



Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

**zwischen
der Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen („BAYER“)
und
der Erste Bayer VV Aktiengesellschaft, Leverkusen („Erste Bayer VV“)**

§ 1 Leitung

(1) Erste Bayer VV unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft BAYER. BAYER ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Erste Bayer VV hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

(2) Weisungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Gewinnabführung

(1) Erste Bayer VV verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an BAYER abzuführen. Die Verpflichtung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahrs. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

(2) Erste Bayer VV kann mit Zustimmung von BAYER Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von BAYER aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung

von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

BAYER ist gegenüber Erste Bayer VV zur Verlustübernahme verpflichtet (§ 302 AktG), soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Verpflichtung gilt erstmals für den Verlust des bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahrs.

§ 4

Wirksamwerden und Dauer

(1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung von Erste Bayer VV und der Hauptversammlung von BAYER.

(2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Erste Bayer VV wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Das Weisungsrecht kann erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der Erste Bayer VV ausgeübt werden.

(3) Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.

(4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. BAYER ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Erste Bayer VV beteiligt ist.

§ 5
Sonstige Bestimmungen

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Leverkusen, den 26. Februar 2008
Bayer Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Leverkusen, den 26. Februar 2008
Erste Bayer VV Aktiengesellschaft

Der Vorstand